



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT
ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
(FEBR)**

(In Kraft seit 3. August 2026)

Inhaltsverzeichnis:

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Inhalt.....	3
Art. 2	Ziele.....	3
Art. 3	Begriffe	3
Art. 4	Unterstützung durch die Gemeinde.....	4
Art. 5	Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde.....	4
B.	Betreuungsgutschriften.....	5
Art. 6	Anspruchsberechtigung	5
Art. 7	Massgebendes Einkommen.....	6
Art. 8	Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften	6
Art. 9	Pflichten der Anspruchsberechtigten.....	7
Art. 10	Datenschutz.....	7
Art. 11	Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen	7
C.	Schlussbestimmungen	7
Art. 12	Verordnung.....	7
Art. 13	Zuständigkeit	7
Art. 14	Rechtsmittel.....	8
Art. 15	Rechtsanspruch.....	8
Art. 16	Genehmigung und Inkrafttreten.....	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

¹ Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR) bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Gelterkinden im Früh- und Primarstufenbereich.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an Erziehungsberechtigte und Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

¹ Die Gemeinde Gelterkinden stellt ein Grundangebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Gelterkinden verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf und Familie;
- c) Finanzielle Eigenständigkeit von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Kindern;
- d) Minderung von Familienarmut;
- e) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- f) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- g) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- h) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- i) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Die Gemeinde Gelterkinden unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Art. 3 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 FEB-Gesetz:

- a) Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
- b) Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- c) von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

- ³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- ⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind. Ausschlaggebend ist das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt inkl. Sorge für das Kind.
- ⁶ Gefestigte Lebensgemeinschaft: Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- ⁷ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ⁸ Betreuungsgutschriften: Finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten nach Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausbezahlt werden.
- ⁹ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten.

Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde

Subjektbezogene Beiträge

- ¹ Die Gemeinde leistet subjektbezogene Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:
- a) im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen;
 - b) im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien, modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.

Objektbezogene Beiträge

- ² Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen, welche die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind in Art. 11 FEBR festgelegt.
- ³ Objektbezogene Beiträge werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit welchen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Art. 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen. Er veröffentlicht eine Liste mit den anerkannten Betreuungsangeboten.

- ² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn
- a) das Angebot allen Kindern der Gemeinde Gelterkinden nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
 - b) die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.
- ³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.
- ⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeinde überprüft.
- ⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.
- ⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung konkretisieren.

B. Betreuungsgutschriften

Art. 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Gelterkinden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss Art. 3 Abs. 1 FEBR betreut wird.
- ² Für den Bezug von Betreuungsgutschriften ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
 - b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
 - c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung;
 - d) sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
 - e) sie besuchen Förderungs- und Beschäftigungsprogramme im Rahmen der Eingliederung bedürftiger Personen gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz.
- ³ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 2 beträgt
- a) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 10 %;
 - b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft mindestens 110 %.
- ⁴ Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

- ¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuererklärung zusammen erfasst sind.
- ² Das massgebende Einkommen ergibt sich aus:
 - a) den Einkünften gemäss Ziffer 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge) festgelegt auf Verordnungsebene);
 - b) abzüglich des Sozialabzugs der Bundessteuer gemäss Ziffer 750 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.
- ³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- ⁴ Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 7 FEBR sowie dem Pensum der Tätigkeit gemäss Art. 6 Abs. 3 FEBR.
- ² Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Betreuungskosten von mindestens CHF 2 pro Kind und Betreuungsstunde.
- ³ Die Betreuungsgutschrift sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Anhang 1 der Verordnung zu diesem Reglement.
- ⁴ Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 9.00 pro Stunde und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 geleistet. Liegt das massgebende Einkommen höher, reduziert sich der Gemeindebeitrag entsprechend.
- ⁵ Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 9 FEBR werden zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.
- ⁶ Die Höhe der Betreuungsgutschrift wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.
- ⁷ Bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal CHF 120'000 werden Beiträge der Gemeinde ausgerichtet. Die aktuell gültigen Ansätze werden vom Gemeinderat in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.
- ⁸ Die konkrete Abstufung der Beiträge wird in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

⁹ Der Gemeinderat regelt ausführende Bestimmungen bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften in der Verordnung. Dabei kann er auch einen Geschwisterrabatt gewähren.

Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- b) Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert zehn Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

² Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet werden. Ein Verzugszins gemäss Art. 12 Bst. c Gebührenverordnung (GebV) vom 11. August 2025 wird verlangt. Die Rückerstattungsforderung muss innert zwei Jahren seit Bekanntwerden ihres Grundes gestellt werden.

⁴ In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 10 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

Art. 11 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutschriften für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche

- a) über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amts verfügen und/oder
- b) eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben.

² Die Details zur Leistungsvereinbarung werden in der Verordnung geregelt.

C. Schlussbestimmungen

Art. 12 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug des FEBR in einer Verordnung.

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt:

- a) Betreuungsgutschriften: Den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.
- b) Tagesstrukturen der Gemeinde: Ausführungsmassnahmen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung zu diesem Reglement.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 15 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform bzw. in einem bestimmten Betreuungsangebot und auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde.

Art. 16 Genehmigung und Inkrafttreten

Das FEBR tritt mit der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am 17. Juni 2026.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:	Der Verwalter:
sig. Christoph Belser	sig. Christian Ott

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 3. August 2026.